

BVGer C-708/2023 vom 6. Januar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-708_2023_d20230106

FR: TAF C-708/2023 du 6 janvier 2023

IT: TAF C-708/2023 del 6 gennaio 2023

Regeste

Zuständigkeit SUVA | Unfallversicherung, Suva-Unterstellung (Einspracheentscheid vom 6. Januar 2023). Entscheid angefochten beim BGer.

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. h des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichts- gesetz, VGG, SR 173.32], Art. 109 Bst. a des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung [UVG, SR 832.20]).

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach den Vorschriften des VGG und des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) [vgl. auch Art. 37 VGG]. Gestützt auf Art. 3 Bst. dbis VwVG findet das VwVG keine Anwendung für Verfahren in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Die Bestimmungen des ATSG sind auf die Unfallversicherung anwendbar, soweit das UVG keine ausdrückliche Abweichung vom ATSG vorsieht (Art. 1 Abs. 1 UVG).

E. 1.3

Als Arbeitgeberin schuldet die Beschwerdeführerin den gesamten Prämiensbetrag für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten sowie für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle (vgl. Art. 91 Abs. 1-3 UVG). Als solche ist die Beschwerdeführerin vom angefochtenen Einspracheentscheid berührt. Sie hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als Adressatin des angefochtenen Einspracheentscheids zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (Art. 59 ATSG).

E. 1.4

Nachdem der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde, ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 6. Februar 2023 einzutreten (vgl. Art. 38 Abs. 1 ATSG; Art. 50 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 63 Abs. 4 VwVG).

E. 2

Die Beschwerdeführerin kann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die

C-708/2023 Seite 5 Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids beanstanden

(Art. 49 VwVG).

E. 3

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom

E. 4.1.1

In formeller Hinsicht wird in der Beschwerde gerügt, die Vorinstanz habe in Verletzung des Beweisführungsanspruchs und ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör darauf verzichtet, eine Expertise über den Umfang und Inhalt des Betriebs der Beschwerdeführerin einzuholen. Dadurch habe die Vorinstanz zugleich auch den massgeblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt. Die Beschwerdeführerin erachtet eine solche Expertise als geeignetes Beweismittel, da dadurch die Besonderheiten beziehungsweise wesentliche Unterschiede zwischen der Tätigkeit der Beschwerdeführerin und jener eines Planers/Bauleiters und deren Wirkungen auf das konkrete Bauprojekt hätten aufgezeigt und nachgewiesen werden können. Das fehlende Verständnis der SUVA zwischen der Aufgabe eines Bauherrenberaters und die wesentlichen Unterschiede zu jener einer Architektur- oder Ingenieurbüros sowie deren völlig verschiedener Funktionen hätte nach Ansicht der Beschwerdeführerin mit Hilfe der offerierten Expertise behoben werden können.

E. 4.1.2

In ihrer Vernehmlassung hält die Vorinstanz hierzu fest, diese formelle Rüge sei unbegründet. Der massgebliche Sachverhalt habe sich vorliegend anhand der Akten, insbesondere gestützt auf den im Anschluss an den Betriebsbesuch vom 8. Februar 2022 erstellten Bericht, den Zweckbeschrieb des Handelsregistereintrags, die Angaben auf der Homepage und die Ausführungen in der Einsprache rechtsgenügend feststellen lassen. Die Vorinstanz sah bereits im angefochtenen Einspracheentscheid von einer Expertise über den Umfang und Inhalt des Betriebs der Beschwerdeführerin ab mit der Begründung, dass davon keine neuen wesentlichen Erkenntnisse zu erwarten seien, nachdem sich die Tätigkeit aufgrund der Akten als klar und vollständig darstellten (vgl. Suva-act. 38 S. 8 E. 3.9).

E. 4.2

Im Verfahren zur SUVA-Unterstellung und Einreihung des einzelnen Betriebes in den Prämientarif haben die Versicherer den Anspruch auf rechtliches Gehör zu beachten (Art. 42 ATSG, Art. 29 Abs. 2 BV, vgl. auch Art. 29 VwVG). Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, der in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 143 V 71 E. 4.1, 141 V 557 E. 3.1, 132 V 368 E. 3.1).

E. 4.3

Für das Bundesverwaltungsgericht geht aus den geäusserten Standpunkten deutlich hervor, dass die von der Beschwerdeführerin offerierte Expertise nicht der Sachaufklärung als solche gedient hätte, sondern dem Zweck, die Vorinstanz von der Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin zu überzeugen und hierfür Beweismittel zu schaffen. Bei der Erhebung

des von der Vorinstanz bereits festgestellten rechtserheblichen Sachverhalts hatte die Beschwerdeführerin mehrmals Gelegenheit, mittels ihrer Mitwirkung an der Sachverhaltsermittlung der Vorinstanz beizutragen. In der antizipierten Beweiswürdigung der Vorinstanz ist kein Mangel zu erblicken, zumal vorliegend nicht die Abgrenzung zwischen Architektur- oder Ingenieurbüros zur Bauherrenberatung zu ermitteln ist (wie von der Beschwerdeführerin zum Beweis offeriert), sondern die Frage, ob die Beschwerdeführerin mit ihrer Tätigkeit unter den Tätigkeitsbereich eines Betriebs für technische Vorbereitung, Leitung oder Überwachung von Arbeiten nach Art. 66 Bst. b-1 UVG fällt (vgl. Art. 66 Bst. m UVG). Um die Entscheidungsgrundlagen für die Klärung dieser Frage zu schaffen, hat die Vorinstanz den Zweckbeschrieb des Handelsregistereintrags sowie die Angaben auf der Homepage Beschwerdeführerin beigezogen, am 8. Februar 2022 einen Betriebsbesuch durchgeführt, davon einen Bericht erstellt, und die Ausführungen der Beschwerdeführerin in der Einsprache berücksichtigt.

E. 4.4

Mit Blick darauf hat die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt. Es liegt auch keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor.

E. 5

In materieller Hinsicht streitig und zu prüfen ist vorliegend die Frage, ob die Beschwerdeführerin der SUVA obligatorisch zu unterstellen ist. Diese Prüfung hat nach einem dreiteiligen Schema zu erfolgen (vgl. BGE 149 V 39 E. 3.2; 113 V 327 E. 7a; Urteil des BVGer C-1821/2021 vom 21. Mai 2025 E. 4 m.w.H.; Kaspar Gehring, in: Ueli Kieser / Kaspar Gehring / Susanne Bollinger [Hrsg.], KVG/UVG Kommentar, 2018, zu Art. 66 N 17 [nachfolgend: Gehring, KVG/UVG Kommentar, zu Art. 66 N]). In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob ein «Betrieb» im Sinne des Unfallversicherungsrechts vorliegt (vgl. unten E. 6). Wird dies bejaht, so ist zwischen ungegliederten und gegliederten Betrieben zu unterscheiden (vgl. unten E. 7; BGE 113 V 327 E. 5). Schliesslich (vgl. unten E. 8) ist zu prüfen, ob eine Tätigkeit im Bereich von Art. 66 Abs. 1 UVG beziehungsweise den dazugehörigen Verordnungsbestimmungen (Art. 73-87 UVV) ausgeübt wird (vgl. Urteil des BVGer C-1821/2021 vom 21. Mai 2025 E. 4 in fine). Bei einem ungegliederten Betrieb erfolgt die Unterstellung direkt aufgrund des einheitlichen oder vorwiegenden Betriebscharakters. Bei einem gegliederten Betrieb ist dagegen vorerst zu prüfen, ob die Betriebsteile zueinander im Verhältnis von Haupt- und Hilfs- beziehungsweise Haupt- und Nebenbetrieb stehen oder ob eine Mehrzahl von Betriebseinheiten ohne sachlichen Zusammenhang untereinander vorliegt (gemischte Betriebe; BGE 113 V 327 E. 7a; vgl. zum Ganzen BGE 149 V 39 E. 3; 113 V 327 E. 4a ff.; Urteil des BVGer C-3186/2006 vom 22. Februar 2008 E. 3.1).

E. 6

Unter dem Betriebsbegriff im Sinne des Unfallversicherungsrechts ist die juristische Person, die Personengesellschaft oder die Einzelfirma usw. zu verstehen, die als Arbeitgeber auftritt. Zweigniederlassungen (Filialen) oder andere Betriebsteile fallen hingegen nie unter diesen Betriebsbegriff (vgl. BGE 113 V 327 E. 4a). Hierzu ist festzustellen, dass es sich bei der Beschwerdeführerin als GmbH um eine juristische Person mit [...] Arbeit- nehmenden und damit um einen Betrieb im Sinne des Unfallversicherungsrechts handelt (vgl. Suva-act. 13 und 29 S. 5).

E. 7

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob die Unternehmung der

C-708/2023 Seite 8 Beschwerdeführerin als ungegliederter oder gegliederter Betrieb zu qualifizieren ist.

E. 7.1

Diese Prüfung hat vorab zu erfolgen, da bei einem ungegliederten Betrieb direkt geprüft werden kann, ob eine der in Art. 66 Abs. 1 Bst. a-q und 2 Halbsatz 1 UVG i.V.m. Art. 73-87 UVV genannten Tätigkeiten vorliegt. Demgegenüber muss im Falle des Vorliegens eines gegliederten Betriebs gemäss Art. 66 Abs. 2 Halbsatz 2 i.V.m. Art. 88 UVV weiter geprüft werden, ob die Betriebsteile im Verhältnis Haupt-/Nebenbetrieb zueinanderstehen oder ob eine Mehrzahl von Betriebsteilen ohne sachlichen Zusammenhang untereinander gegeben ist (BGE 149 V 39 E. 3.2 m.w.H., 113 V 327 E. 7a; Urteil des BGer 8C_201/2019 vom 6. August 2019 E. 4.1 m.w.H.).

E. 7.1.1

Art. 66 Abs. 1 UVG zählt die Betriebe, die in den Zuständigkeitsbereich der SUVA fallen, im Allgemeinen aufgrund der Branchenzugehörigkeit und damit nach dem Tätigkeitsbereich oder mit anderen Worten nach dem Betriebscharakter auf (BGE 149 V 39 E. 3.2.1; 113 V 327 E. 5a; Urteil des BGer 8C_406/2019 vom 17. Dezember 2019 E. 3.3). Ein ungegliederter Betrieb im unterstellungsrechtlichen Sinne liegt vor, wenn sich die Unternehmung im Wesentlichen auf einen einzigen, zusammenhängenden Tätigkeitsbereich beschränkt. Sie weist somit einen einheitlichen oder vorwiegenden Betriebscharakter auf (z.B. als Bauunternehmung, als Handelsbetrieb oder als Treuhandgesellschaft) und führt schwergewichtig Arbeiten aus, die in den üblichen Tätigkeitsbereich eines Betriebs dieser Art fallen (BGE 149 V 39 E. 3.2.1 m.w.H.; 137 V 114 E. 3.1; 113 V 327 E. 5b und E. 7a). Ergibt sich aus dem vorwiegenden Betriebscharakter eines Unternehmens, dass ein ungegliederter Betrieb vorliegt, ist dieser mit der gesamten Arbeitnehmerschaft obligatorisch bei der SUVA versichert, sofern ein Unterstellungsmerkmal gemäss Art. 66 Abs. 1 Bst. a-q UVG gegeben ist (BGE 149 V 39 E. 3.2.1 m.w.H.).

E. 7.1.2

Demgegenüber bleibt bei einem gegliederten Betrieb vorerst zu prüfen, ob die Betriebsteile zueinander im Verhältnis von Haupt- und Hilfsbeziehungsweise Nebenbetrieben (Art. 88 Abs. 1 UVV) stehen oder ob ein gemischter Betrieb im Sinne einer Mehrzahl von Betriebseinheiten ohne sachlichen Zusammenhang untereinander vorliegt (Art. 88 Abs. 2 UVV; BGE 149 V 39 E. 3.2.2 m.w.H.; 113 V 327 E. 5c und 7a). Im erstgenannten Fall ist der Hauptbetrieb zu bestimmen, das heisst jener Betriebsteil, der die Produktion oder Dienstleistung erbringt, die für die Unternehmung charakteristisch ist und daher den vorwiegenden Betriebscharakter bestimmt. Dieser wird grundsätzlich je nach dessen Betriebscharakter der SUVA oder

C-708/2023 Seite 9 den anderen Versicherern nach Art. 68 UVG zugewiesen. Der Hilfsbeziehungsweise Nebenbetrieb wird dem Versicherungsträger des Hauptbetriebes unterstellt (BGE 149 V 39 E. 3.2.2 m.w.H.; 113 V 327 E. 7a).

E. 7.1.3

Liegt dagegen ein gemischter Betrieb vor, so ist die Unterstellung für jede Betriebseinheit gesondert zu prüfen. Die Unterstellung erfolgt nach dem vorwiegenden Betriebscharakter jeder -einheit, was zu verschiedenen Unterstellungen im gleichen Betrieb führen kann. Ein gemischter Betrieb ist indes lediglich dann anzunehmen, wenn mehrere Betriebseinheiten desselben Arbeitgebers «untereinander in keinem sachlichen Zusammenhang stehen» (Art. 88 Abs. 2 UVV), wobei zusätzlich vorauszusetzen ist, dass eine praktisch vollständige räumliche und personelle Verselbständigung der einzelnen Betriebsteile vorliegt (BGE 149 V 39 E. 3.2.2 m.w.H.; 113 V 327 E. 6a).

E. 7.2

Die Vorinstanz kam im angefochtenen Einspracheentscheid zum Schluss, dass ein einziger, zusammenhängender Tätigkeitsbereich und damit ein ebensolcher Betriebscharakter vorliege. Insgesamt sei von einem ungegliederten Betrieb auszugehen.

E. 7.3

Indem die Beschwerdeführerin ausführt, ausschliesslich im Bereich der Bauherrenberatung tätig zu sein und dabei Bauherrenleistungen auszuüben, die ein Bauherr bei kleinen Bauprojekten selbst erbringt (vgl. BVGeract. 1 S. 5), geht sie implizit ebenfalls von einem ungegliederten Betrieb aus.

E. 7.4

Aus dem Handelsregistereintrag geht hervor, dass die Tätigkeit der Beschwerdeführerin die Übernahme von Dienstleistungen auf den folgenden Gebieten beinhaltet: Bauherrenvertretung, Bautreuhand, Baumanagement, Architektur, Beratung allgemeiner Art, Schätzung, Kauf, Verkauf, Vermittlung und Verwaltung von Grundeigentum, für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter im In- und Ausland (vgl. Suvaact. 9). Der Webseite des Betriebs ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin die aktive Leitung und Koordination eines Bauprojektes übernehme. Sie vermittle als Bindeglied zwischen Bauherrschaft und Auftragnehmern. Sie schaffe – auf das jeweilige Projekt zugeschnitten – eine effiziente Projektorganisation, Sorge für geregelte Strukturen und Entscheidungsprozesse (vgl. Suvaact. 22). Zu den fünf typischen Leistungen des Bauherrenberaters gehören 1. Beratung, 2. Organisation und Begleitung von Beschaffungen, 3. Leistung 4. Kontrolle und Überwachung sowie 5. Zahlungsmanagement (vgl. HANNES ZEHNDER, Der Bauherrenberater, in: Planerverträge, Verträge mit C-708/2023 Seite 10 Architekten und Ingenieuren, Hubert Stöckli / Thomas Siegenthaler [Hrsg.], 2. A. 2019 N. 13.6-13.15 [nachfolgend: ZEHNDER, Der Bauherrenberater, N.]). Die von der Beschwerdeführerin ausgeübten Tätigkeiten sind in diesen branchenüblichen Leistungen enthalten und weitere, branchenfremde Tätigkeiten sind aus den Akten nicht ersichtlich. Der charakteristische Hauptbetrieb der Beschwerdeführerin betrifft die Bauherrenvertretung. Im Rahmen der allgemeinen Betriebsorganisation liegt ein einziger, zusammenhängender Tätigkeitsbereich vor. Damit handelt es sich bei der Beschwerdeführerin um einen ungegliederten Betrieb.

E. 8

Juni 2009, E. 4.2.2 in fine]).

E. 8.1

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann sich die Unterstellung unter Art. 66 Abs. 1 UVG einerseits aus der Branchenzugehörigkeit ergeben, andererseits aber auch durch die im Unternehmen durchgeführten Tätigkeiten. Die in Art. 73 UVV aufgezählten Tätigkeiten beziehen sich dabei nicht nur auf Unternehmen, die bereits infolge ihrer Branchenzugehörigkeit (Bau- und Installationsgewerbe) unter Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG fallen. Vielmehr reicht es für die Unterstellung unter diese Norm aus, dass der (ungegliederte) Betrieb unter anderem eine der in Art. 73 UVV aufgelisteten Tätigkeiten ausführt. Nach der Rechtsprechung ist dabei unerheblich, ob diese unter Art. 73 UVV fallende Tätigkeit im fraglichen Betrieb nur eine untergeordnete Rolle spielt oder einen wesentlichen Anteil des Unternehmens ausmacht (Urteil des BGer 8C_201/2019 vom 6. August 2019 E. 5.1 m.H.a. SVR 2009 UV Nr. 58 S. 206 [=Urteil des BGer 8C_256/2009 vom

E. 8.2.1

Im Einspracheentscheid hält die Vorinstanz fest, dass die Beschwerdeführerin als Bindeglied oder Vertreter zwischen dem Bauherrn und den ausführenden Unternehmen des Bauprojekts massgeblich in die Entscheidungsprozesse eines konkreten Bauvorhabens eingebunden beziehungsweise hierfür sogar zuständig sei. Ihr komme in diesem Sinne sowohl eine Überwachungs- als auch eine Leitungsfunktion bei zu realisierenden Projekten zu, indem sie insbesondere koordinative Aufgaben übernehme. Es handle sich dabei nicht um das Erarbeiten von Grundlagenkenntnissen und darauffolgenden Studien, sondern um die situationsbezogene Beratung, Empfehlung und Bereitstellen von Lösungen bei der Erstellung eines

C-708/2023 Seite 11 Bauwerks. Die Mittelbarkeit gemäss Rechtsprechung beziehe sich darauf, dass Vorschläge von Studienbüros nicht auf ein konkret auszuführendes Projekt bezogen seien. Bereits aus der Firma des Betriebs ergebe sich, dass es sich um eine Vertretung des Bauherrn handle. Der Website könne weiter entnommen werden, dass in den Phasen Realisierung und Bewirtschaftung eines Bauprojekts Leistungen erbracht würden. Spezifisch diejenigen betreffend Werksabnahme und der Kontrolle von Gewährleistungsarbeiten und Mängelbeseitigung zeigten auf, dass der Betrieb konkret und unmittelbar umsetzbare Leistungen erbringe. Gemäss «Handbuch für Immobilienmanagement» der Kammer Unabhängiger Bauherrenberater (KUB) seien diese in der Regel für Abnahmen und Kontrollen verantwortlich, beziehungsweise entscheidbefugt. Soweit der Betrieb in seiner Eigenschaft als Bauherrenvertreter und/oder Projektleitung Bauherr Leitungssowie Überwachungsaufgaben erbringe, handle es sich um technische Leistungen. Dass die Beschwerdeführerin solche Leistungen erbringe, ergebe sich schliesslich aus den bereits realisierten Projekten mit den Teilphasen 31-53. Damit liessen sich die Tätigkeiten der Beschwerdeführerin nicht dem Bereich unverbindliche Studien und Denkmodelle zuordnen, sondern es handle sich um konkret umsetzbare Leistungen mit Auswirkung auf Bauvorhaben. Nicht nur die Vorbereitung, sondern auch die Leitung, Überwachung und damit auch die Kontrolle führe zur Zuständigkeit der SUVA. Bei der Frage, ob ein Betrieb Tätigkeiten im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Bst. m UVG ausführe, sei unerheblich, ob direkt auf den Bauprozess Einfluss genommen werde oder technische Anweisungen für den Bauprozess erteilt würden. Massgebend sei, dass die Beschwerdeführerin keine unverbindlichen Studien oder andere Grundlagenpapiere erstelle, sondern für ein unmittelbar auszuführendes Bauwerk tätig sei. Es sei gemäss Rechtsprechung nicht ausschlaggebend, ob ein solcher Betrieb mit Entscheidungsbefugnis ausgestattet sei. Solange der Betrieb sich bei

seiner Tätigkeit auf konkrete Projekte beziehe, sei die Versicherungspflicht gegeben.

E. 8.2.2

In ihrer Beschwerde macht die Beschwerdeführerin geltend, für die Annahme der Vorinstanz, sie führe auch «Leistungs- und Überwachungs- aufgaben» aus und ihre Tätigkeit beziehe sich auf «konkrete Projekte», mangle es an einer gesetzlichen Grundlage. Zudem stehe diese Auffassung auch im Widerspruch zu Sinn und Zweck des Versicherungsobligatoriums, weshalb sie sich als bundesrechtswidrig erweise. Art. 66 Abs. 1 Bst. m UVG beziehe sich auf technische Büros, wie zum Beispiel Architektur- oder Ingenieurbüros, wenn sich diese mit der Umsetzung eines konkreten Bauprojekts befassen. Andere Betriebe, etwa sogenannte «Studienbüros», fielen nicht darunter. Bei der Beschwerdeführerin handle es sich

C-708/2023 Seite 12 nicht um ein technisches Büro im Sinne der Rechtsprechung, insbesondere weder um ein Architektur- noch ein Ingenieurbüro. Vielmehr sei sie ausschliesslich im Bereich der Bauherrenberatung tätig. Das Tätigkeitsgebiet des Bauherrenberaters sei zwar mit jenem der Architekten und Bauingenieure verwandt, ersterem käme aber eine besondere Stellung zu, die sich erheblich von jener der Architekten, Bauingenieure und sonstigen Planern unterscheide. Weder erstelle die Bauherrenberatung Pläne für das Bauprojekt noch koordiniere oder leite sie die Unternehmer und erteile ihnen Weisungen, Auch fertige sie weder Kostenschätzungen, Kostenvorschläge, Ausschreibungsunterlagen oder Nutzungsvereinbarungen noch sei sie für die laufende Überwachung der Arbeiten auf der Baustelle zuständig. Sie berate und unterstütze ausschliesslich den Bauherrn bei der Erbringung der Leistungen (oder sie erbringe diese Leistungen an dessen Stelle), welche dem Bauherrn obliegen beziehungsweise von diesem erwartet werden. Die Tätigkeit des Bauherrenberaters wirke sich nur mittelbar auf die Planungs- und Bauarbeiten aus, indem der Bauherr entweder selbst entsprechend den Empfehlungen des Bauherrenberaters das Bauvorhaben organisiert oder abwickelt oder indem er dies durch seinen Bauherrenberater tun lässt und seine Bauherrenleistungen an diesen delegiert. Die Vorinstanz setze die Bauherrenberatungstätigkeit gleich mit der Tätigkeit eines Architektur- oder Ingenieurbüros, was sachlich aber nicht begründet sei. Zudem dehne die Vorinstanz die gesetzliche Regelung von Art. 66 Abs. 1 Bst. m UVG stark aus, was weder mit dem Gesetzeswortlaut noch der erwähnten Rechtsprechung zu vereinbaren sei. Es handle sich hier um einen expansive, viel zu weit gehende Ausdehnung des Begriffes der technischen Vorbereitung, Leitung oder Überwachung im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Bst. m UVG. Auch Bauherrenberatungsbüros führten nicht jeden Auftrag in gleicher Weise aus, sondern erbrächten nur diejenigen Leistungen, die der konkrete Bauherr von ihnen wünsche oder ihnen übertrage.

E. 8.2.3

In ihrer Vernehmlassung verwies die Vorinstanz in inhaltlicher Hinsicht vollumfänglich auf den angefochtenen Einspracheentscheid.

E. 8.3.1

Gemäss Handelsregistereintrag umfasst die Tätigkeit der Beschwerdeführerin die Übernahme von Dienstleistungen auf den folgenden Gebieten: Bauherrenvertretung, Bautreuhand, Baumanagement, Architektur, Beratung allgemeiner Art, Schätzung, Kauf, Verkauf, Vermittlung und

E. 8.3.2

Auf der Website der Beschwerdeführerin wird unter anderem auf die solide Erfahrung in der Architektur- und Baubranche bei der Realisierung hochwertiger Projekte hingewiesen, wobei das Spektrum vom Umbau bis Neubau und vom Wohnhaus bis zum Museumsbau reiche (vgl. Suva- act. 10). In den Projektphasen 1-6 erbringt die Beschwerdeführerin folgende Dienstleistungen (Suva-act. 22 und 34 bzw. [...], zuletzt besucht am 23. Oktober 2025): Projektphase 1: Strategische Planung und Entwicklung - Bauherrenwünsche erfassen, Bedarf ermitteln, Prioritäten und Ziele setzen - Pflichtenheft und Handbuch erarbeiten - Lösungsstrategien entwickeln - Planer auswählen Projektphase 2: Vorstudien - Machbarkeiten, Varianten und Optionen klären - Abläufe und Meilensteine definieren - Behördenverfahren vorbereiten Projektphase 3: Projektierung - Gesamtkoordination - Planer und Experten führen - Planung koordinieren, prüfen und bewerten - Bauherrenentscheidungen unterstützen, Koordinationsaufgaben seitens Bau- herrschaft übernehmen Projektphase 4: Ausschreibung - Submissionen prüfen und Vergabegespräche führen - Vergaben durchführen und Werkverträge erstellen Projektphase 5: Realisierung - Termin, Kosten und Qualität steuern und sichern - Planer- und Bausitzungen überwachen - Abnahmen durchführen Projektphase 6: Bewirtschaftung - Inbetriebnahme organisieren und koordinieren - Schlussrechnungen prüfen - Gewährleistungsarbeiten und Mängelbeseitigung kontrollieren

C-708/2023 Seite 14

E. 8.3.3

Einem Mustervertrag für Dienstleistungen der Beschwerdeführerin ist zu entnehmen, dass der Auftrag die Bauherrenvertretung für ein konkretes Projekt in Form von Beratung und aktive Begleitung umfasst. Als Vertreter des Auftraggebers wird im Mustervertrag eine Weisungsberechtigung und -pflicht samt den hierfür nötigen Kompetenzen und Vertretungsbefugnissen vorgesehen. Die Beschwerdeführerin ist gemäss Mustervertrag befugt, Arbeitsvergaben an Planer beziehungsweise Unternehmer durchzuführen und Planerverträge beziehungsweise Werkverträge im Namen des Auf- traggebers abzuschliessen (Suva-act. 14).

E. 8.3.4

Im Bericht vom 8. Februar 2022 über die Abklärung der Betriebsver- hältnisse hält ein SUVA-Mitarbeiter fest, bei der Beschwerdeführerin handle es sich um ein Dienstleistungsunternehmen für Bauherren. Auf- grund ihrer langjährigen Erfahrung könne sie die Funktion der Bauherren einnehmen, beziehungsweise deren Position vertreten. Dies beinhalte im praktischen Alltag einen Wechsel in die Rolle des Vertreters. Hierbei könne die Weisungsbefugnis gegenüber Dritten von den Bauherren an die Unter- nehmung übertragen werden. Als Bauherrenvertreter übernehme die Firma die aktive Leitung und Koordination eines Bauprojekts. Die Rahmenbedin- gungen und Ziele würden mit den Auftraggebenden formuliert. Die Be- schwerdeführerin leite für Auftragnehmer wie Planer und Unternehmer konkrete Aufgaben ab, überprüfe sämtliche Leistungen und antizipiere wo nötig neue Lösungswege. Mit Statusberichten würden die Kunden direkt und transparent über den Fortschritt des Projekts auf dem Laufenden ge- halten. Die Dienstleistungen würden für Neu- und Umbauprojekte, Ge- werbe- und Wohnprojekte

sowie auch für Ein- und Mehrfamilienhäuser angeboten. Die Beschwerdeführerin vermittele als Bindeglied zwischen Bauherrn und Auftragnehmern. Sie schaffe eine effiziente Projektorganisation, Sorge für geregelte Strukturen und Entscheidungsprozesse und garantiere eine klare Kommunikation, die transparent und übersichtlich auch in die Verträge des Projekts einflüsse. Grundsätzlich würden keine standardisierten Dienstleistungen erbracht, sondern je nach Bedarf bestimmt. Es seien sehr unterschiedliche Varianten der Zusammenarbeit möglich. Im Dienstleistungsvertrag würden diverse Weisungs- und Vertretungsbefugnisse an die Beschwerdeführerin übertragen. Die vertraglichen Pflichten und SIA-Planungsleistungen würden nicht von der Beschwerdeführerin erbracht und seien direkt durch den Auftraggeber beauftragt. Externe Beratungs- und Planungsleistungen für die Bauherrn lägen nicht im Leistungsumfang der Beschwerdeführerin. Die Versicherung umfasse das Risiko als Bauherrenvertreter und Bautreuhänder. Die Honorierung gestalte sich unterschiedlich, zum Beispiel als Pauschalhonorierung. Für das

C-708/2023 Seite 15 Bauprojekt gebe es diverse, grundsätzlich drei Modelle: Einzelbeauftragung, Totalunternehmer oder Generalplaner (Suva-act. 19).

E. 8.3.5

Bei der Betriebsbeschreibung und -erfassung vom 6. Oktober 2022 gab die Beschwerdeführerin an, ihre Tätigkeiten umfassten Dienstleistungen in Zusammenhang mit Bau- und Immobilienprojekten und sie habe [...] beschäftigte Personen. Eine Einreihung nach den vorgegebenen Kriterien sei schlicht nicht möglich (Suva-act. 29).

E. 8.4

Es bleibt zu prüfen, ob die Vorinstanz den Betrieb der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 66 Abs. 1 Bst. m in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG sowie Art. 73 Bst. a UVV zu Recht obligatorisch der SUVA unterstellt hat.

E. 8.4.1

Art. 66 Abs. 1 Bst. a-q UVG enthält eine Aufzählung von Betrieben, deren Arbeitnehmende bei der SUVA obligatorisch zu versichern sind. Der Zuständigkeitsbereich der SUVA ist in Art. 66 UVG abschliessend geregelt. Der Wortlaut des Gesetzes ist klar, weshalb das Bundesgericht im Allgemeinen nicht von einer wörtlichen Interpretation des Gesetzes abweicht (SYLVIA LÄUBLI ZIEGLER in: Basler Kommentar zum Unfallversicherungsrecht, Frésard-Felley / Leuzinger / Pärli [Hrsg.], 2019, N. 14 zu Art. 66 m.w.H.). Bei den Art. 73 ff. UVV handelt es sich um Konkretisierungen durch den Bundesrat hinsichtlich der in Art. 66 Abs. 1 UVG aufgelisteten Tätigkeitsbereiche (GEHRING, KVG/UVG Kommentar, zu Art. 66 UVG N 7). Demzufolge sind die korrelierenden Gesetzes- und Verordnungsartikel gemeinsam zu lesen. Dies besagt auch der Wortlaut der entsprechenden Verordnungsbestimmungen: «Als Betriebe (...) im Sinne von Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe (...) des Gesetzes gelten solche, die ...» (vgl. Urteil des BVerf C-4156/2020 vom 22. Februar 2023 E. 5.2.1). Das Versicherungsverhältnis wird durch Gesetz begründet (Art. 59 Abs. 1 UVG). Die Unterkriterien gemäss Art. 66 UVG stellen zwingendes Recht dar und können nicht durch vertragliche Vereinbarungen umgangen werden (vgl. ANDRÉ NABHOLZ in: Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht [RBS], Hans-Ulrich Stauffer / Basile Cardinaux [Hrsg.], 5. A. 2024, S. 255 m.H.a. RKUV 1987 Nr. U 29 S. 429 E. 2b).

E. 8.4.2

Zur Aufzählung in Art. 66 Abs. 1 UVG gehören unter anderem auch die Betriebe für technische Vorbereitung, Leitung oder Überwachung von Arbeiten nach den Buchstaben b-l (Bst. m). Hier gilt der Wortlaut und Sinn der Gesetzesbestimmung gemäss Rechtsprechung ebenfalls als klar, weshalb nicht auf die Gesetzesmaterialien zurückgegriffen werden muss (vgl.

C-708/2023 Seite 16 RKUV 1988 Nr. U 51 S. 292 E. 4b). Unter Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG fallen Betriebe des Bau- und Installationsgewerbes sowie des Leitungsbaus. Arbeitnehmende von Betrieben, die im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Bst. m UVG technische Vorbereitungs-, Leitungs- oder Überwachungsaufgaben für Betriebe ausführen, die unter anderem in irgendeinem Zweig des Baugewerbes tätig sind oder Bestandteile für Bauten oder Bauwerke herstellen (Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG i.V.m. Art. 73 Bst. a UVV), sind bei der SUVA obligatorisch zu versichern.

E. 8.4.3

Das ehemalige Eidgenössische Versicherungsgericht erachtet betreffend Betriebe für technische Vorbereitung, Leitung oder Überwachung im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Bst. m UVG die Unterscheidung zwischen Studienbüros und technischen Büros als sachgerechtes Kriterium (RKUV 1988 Nr. U 51 S. 292 E. 4d). Technische Büros sind obligatorisch der SUVA unterstellt, während sich die Studienbüros bei den anderen zugelassenen Versicherern gemäss Art. 58 UVG versichern können (Urteil des BVGer C-3214/2020 vom 3. August 2021 E. 8.4.2 m.H.). Nach der Rechtsprechung befasst sich ein technisches Büro mit konkreten Ausführungsplänen im Hinblick auf die Realisierung eines bestimmten Projekts. Bei einem solchen Büro kann es sich insbesondere um ein Ingenieur- oder Architekturbüro handeln. Im Gegensatz dazu erarbeitet ein Studienbüro vorwiegend unverbindliche Studien und Berechnungen im Bereich der Forschung, Entwicklung, Raumplanung usw. Dabei handelt es sich in erster Linie um Denkmodelle, Leitbilder und Varianten, die der vorläufigen Orientierung oder als Grundlage für die Entscheidungsfindung von Unternehmensleitungen, Behörden oder Kommissionen dienen. Das Produkt eines Studienbüros kann demzufolge in aller Regel nur mittelbar verwendet werden, da es konkretisiert und auf die Bedürfnisse eines bestimmten Auftraggebers zugeschnitten werden muss, damit es in die Praxis umgesetzt werden kann (vgl. RKUV 1988 Nr. U 51 S. 293 E. 4d; vgl. auch BGE 149 V 39 E. 5.3.2.1 m.w.H.). Der in dieser Rechtsprechung zum Ausdruck gebrachte Gedanke gilt nicht bloss für Ingenieur- oder Architekturbüros, sondern für sämtliche Betriebe, die die technische Vorbereitung, die Leitung oder die Überwachung der in Art. 66 Abs. 1 Bst. b-l UVG genannten Arbeiten ausführen (vgl. Urteil des BVGer 8C_45/2020 vom 8. April 2020 E. 4.2.3; vgl. auch Urteil des BVGer C-3179/2006 vom 6. März 2007 E. 4.2.2; jeweils m.H.a. nicht veröffentlichtes Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Nr. U 92/02 vom 13. September 2002, E. 3). Für die Beantwortung der Frage, ob ein Betrieb technische Vorbereitung im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Bst. m UVG ausführt, ist unerheblich, ob direkt auf den Produktionsprozess Einfluss genommen wird, technische Anweisungen für den

C-708/2023 Seite 17 Produktionsablauf erteilt werden beziehungsweise ob die Produktion an einen Drittbetrieb vergeben wird. Massgebend ist aber, dass keine unverbindlichen Studien oder andere Grundlagenpapiere erstellt, sondern technische Lösungen für konkrete Produkte beziehungsweise ein unmittelbar verwendbares Produkt angeboten werden (vgl. Urteile des BVGer C-3179/2006 vom 6. März 2007 E. 4.2.2 und C-3214/2020

vom 3. August 2021 E. 8.4.3; vgl. auch Urteil des BGer 8C_45/2020 vom 8. April 2020 E. 5.4). Gemäss der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts ist es zudem für die Unterstellung in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Bst. m UVG nicht von Bedeutung, ob die Angestellten den Betriebsgefahren von Herstellerbetrieben und Werkstätten ausgesetzt sind (vgl. C-3179/2006 vom 6. März 2007 E. 4.2.3 m.H.; RKUV 1988 Nr. U 51 S. 292 E. 4c).

E. 8.4.4

Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin Tätigkeiten in Zusammenhang mit Bau- und Immobilienprojekten ausführt. Da sie ausschliesslich Aufträge von Bauherren in Zusammenhang mit konkreten Bauprojekten annimmt, sind letztere im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG i.V.m. Art. 73 Bst. a UVV in irgendeinem Zweig des Baugewerbes tätig oder stellen Bestandteile für Bauten oder Bauwerke her. Die Frage ist, ob es sich bei der Beschwerdeführerin um einen Betrieb für technische Vorbereitung, Leitung oder Überwachung von den konkreten Bauprojekten ihrer Auftraggebenden handelt. Aus den vorinstanzlichen Akten geht klar hervor, dass sich die Beratungs- und Vertretungsdienstleistungen der Beschwerdeführerin jeweils auf konkrete Bauprojekte beziehen. Mit ihrer Tätigkeit stellt die Beschwerdeführerin dem auftraggebenden Bauherrn konkrete, direkt umsetzbare Informationen zur Verfügung, wobei weder eine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis hinsichtlich der Umsetzung notwendig wäre, um das Kriterium der Unterstellung in Bezug auf technische Vorbereitungshandlungen zu erfüllen (vgl. dazu das Urteil des BGer 8C_45/2020 vom 8. April 2020 E. 5.4, wo Berichte mit Analyseergebnissen und Verbesserungsmöglichkeiten, die ein Unternehmen seinen Kunden nach erfolgter Produkt- bzw. Materialprüfung zur Verfügung stellte, als technische Vorbereitungshandlungen galten, obwohl bezüglich Umsetzung weder eine Weisungs- noch Entscheidungsbefugnis bestand; vgl. etwa auch BGE 149 V 39 E. 5.3.3, wo im Rahmen der Fahrzeugprüfung erstellte Mängelberichte als technische Vorbereitungshandlungen qualifiziert wurden, obwohl der Prüfbericht dem reparierenden Automechaniker nicht notwendigerweise als Vorlage für die Reparatur diente). Bereits der «reine» Bauherrenberater, der nicht aktiv auf die Planung und das Baugeschehen einwirkt, sondern eine reine Stabsfunktion ausübt, indem er die (konkrete) Situation

C-708/2023 Seite 18 analysiert und dem Bauherrn Ratschläge erteilt, kann somit unter die Versicherungspflicht bei der SUVA fallen. Dies, obwohl bei dieser Konstellation die Umsetzung der Ratschläge bei der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens durch den Bauherrn selbst erfolgt, der Bauherr alleiniger Entscheidungsträger bleibt und selbst (oder durch einen bauleitenden Planer) die Weisungen an die am Bauwerk Beteiligten erteilt (vgl. ZEHNDER, Der Bauherrenberater, N. 13.16). Die Beschwerdeführerin bezeichnet sich bereits in ihrer Firma nicht lediglich als Bauherrenberatung, sondern als Bauherrenvertretung. Während die «reine» Bauherrenberatung einzig die ersten beiden Punkte Beratung sowie Organisation und Begleitung von Beschaffungen betrifft, umfasst der Einsatz eines Bauherrenberaters als Bauherrenvertretung darüber hinaus auch die Leitung, Kontrolle und Überwachung (vgl. oben E. 7.4). Umso mehr wirkt sie damit insoweit aktiv bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens mit, als sie Leitungsfunktionen ausübt und anstelle des Bauherrn Weisungen an den planenden und leitenden Architekten oder Bauingenieur erteilt und/oder Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten verrichtet (ZEHNDER, Der Bauherrenberater, N. 13.17). In dieser Rolle als «Projektleiter Bauherr» lässt sie sich kaum mehr vom Architekten oder Bauingenieur als

Gesamtleiter abgrenzen (vgl. ZEHNDER, Der Bauherrenberater, N. 13.19). In der Hierarchiestufe steht der Bauherrenberater als Vertretung des Bauherrn über dem Gesamtleiter und er trägt die Verantwortung dafür, die (konkrete) Bauaufgabe zu definieren und fortzuschreiben (vgl. ZEHNDER, Der Bauherrenberater, N. 13.22; vgl. auch die drei Beratungsmodelle der Beschwerdeführerin in Suva-act. 15). Auch aus den Akten geht eindeutig hervor, dass die Vertretung der Bauherren neben der «reinen» Beratung eine Tätigkeit der Beschwerdeführerin darstellt. Insofern beinhaltet der Tätigkeitsbereich der Beratung des Bauherrn die technischen Vorbereitungshandlungen, während derjenige der Vertretung des Bauherrn die Leitung und Überwachung von konkreten Bauprojekten erfasst. Damit ist der ganze Betrieb gestützt auf Art. 66 Abs. 1 Bst. m in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG sowie Art. 73 Bst. a UVV obligatorisch dem Zuständigkeitsbereich der SUVA zu unterstellen.

E. 9

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 10

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

C-708/2023 Seite 19

E. 10.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Da die Beschwerdeführerin unterlegen ist, hat sie die Verfahrenskosten zu tragen. Diese bemessen sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (vgl. Art. 63 Abs. 4bis VwVG, Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Verfahrenskosten sind vorliegend auf Fr. 4'500.– festzulegen. Der einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

E. 10.2

Die Beschwerdeführerin hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 VGKE). Die Vorinstanz hat als mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Organisation ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE; vgl. auch BGE 149 II 381).

Für das Urteilsdispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.

C-708/2023 Seite 20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.